

<i>Name:</i>	Klimaliste Berlin
<i>Kurzbezeichnung:</i>	Klimaliste Berlin
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Krachtstraße 6a
10245 Berlin**

Telefon: -

Telefax: -

E-Mail: **kontakt@klimaliste-berlin.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 01.12.2022)

Name:

Klimaliste Berlin

Kurzbezeichnung:

Klimaliste Berlin

Zusatzbezeichnung:

-

Landesvorstand:

Vorsitzende:

Alicia Sophia Hinon

Antonio Rohrßen

Marc Biebusch

Schatzmeisterin:

Janka Eckert

Satzung der Klimaliste Berlin

Beschlossen am 9. August 2020

Geändert am 23. Januar 2021

Geändert am 27. März 2021

Geändert am 23. Oktober 2021

Geändert am 24. September 2022

Präambel

Unsere Vision ist ein klimapositives und sozial-gerechtes Berlin, das unsere städtischen Lebensgrundlagen und globalen Ökosysteme achtet und schützt. Die notwendige Klimagerechtigkeit werden wir durchsetzen, indem wir die Bewegung ins Parlament bringen. Zu lange schon appellieren wir ohne nennenswerte Folgen an die bestehenden Parteien. Offenbar sind sie zu eingebunden in das fossil betriebene Wachstumssystem und außerstande uns zu retten. Doch die verbleibende Zeit läuft ab, also verlassen wir uns nicht länger auf die alten, verkrusteten Strukturen. Heute nehmen wir unser Schicksal selbst in die Hand und kandidieren, um eine bessere Politik mit wissenschaftlicher Grundlage zu machen. Angetrieben von unseren demokratischen Werten und dem festen Glauben daran, dass wir die Katastrophe noch abwenden können - jedoch nur mit radikalem gesellschaftlichen Wandel in den nächsten zehn Jahren. Mutig werden wir sein, ehrlich, gewaltfrei und transparent. Nun rufen wir alle Berliner:innen dazu auf sich uns anzuschließen. Gemeinsam mit bestärkten Menschen und Kiezen führen wir unsere Stadt in eine klimapositive Zukunft!

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

(1)

Die Partei trägt den Namen Klimaliste Berlin und die Kurzbezeichnung Klimaliste Berlin.

(2)

Der Sitz der Partei ist Berlin.

(3)

Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Land Berlin.

(4)

Gebietsuntergliederungen tragen den Namen Klimaliste Berlin mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

§ 2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

(1)

Mitglied der Klimaliste Berlin können alle deutschen Staatsangehörigen und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Es gibt kein Mindesteintrittsalter für die Mitgliedschaft. Mitglieder der Klimaliste Berlin müssen die Satzung und das Programm der Partei sowie die Gesetze und freiheitliche demokratische Grundordnung in Deutschland anerkennen. Mit Eintritt in die Partei hat das Mitglied den [Verhaltenskodex](#) zu akzeptieren, dieser ist Teil der Satzungsdokumente. Mitglied der Klimaliste Berlin können nur natürliche Personen sein.

(2)

Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis durch den Parteivorstand geführt.

(3)

Personen, die sich um die Mitgliedschaft bei der Klimaliste Berlin bewerben, ist es nicht gestattet Mitglied einer anderen Partei zu sein. Der Vorstand der Klimaliste Berlin kann Ausnahmen von dieser Regel unter Angabe einer klaren Begründung gewähren.

(4)

Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei der Klimaliste Berlin werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Es gilt die [Unvereinbarkeitsrichtlinie](#).

(5)

Der Gründungs- und Landesparteitag kann eine [Unvereinbarkeitsrichtlinie](#) beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der Parteivorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Landesparteitag oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

(6)

Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Klimaliste Berlin sein bzw. bleiben.

Aufnahmeverfahren

(7)

Die Mitgliedschaft wird beim Parteivorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand innerhalb von sechs Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Im Falle möglicher Verzögerungen, ist die bewerbende Person schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden.

(8)

Solange es keine Gebietsuntergliederungen gibt, gehört jedes Mitglied der Landespartei an. Unter der Voraussetzung, dass Gebietsuntergliederungen existieren, gehört jedes Mitglied dem

Zuständigkeitsgebiet an, in dem es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom Parteivorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem zuständigen Schiedsgericht vorgelegt werden.

(9)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich anzuzeigen.

(10)

Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit einem Monat fälligen Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Bei Nichtnachkommen der Aufforderung soll das Mitglied schriftlich darauf hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Fördermitgliedschaft

(1)

Personen, denen es wichtig ist, Klimaliste Berlin auch ohne aktive Mitgliedschaft zu unterstützen, haben die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft zu beantragen.

(2)

Fördermitglieder der Klimaliste Berlin können alle europäischen Unionsbürger:innen und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Personen aus dem Nicht- EU Ausland können auch Fördermitglieder werden, aber nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 EUR pro Jahr. Jede Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Fördermitglieder der Klimaliste Berlin können nur natürliche Personen sein.

(3)

Personen, die eine Fördermitgliedschaft bei der Klimaliste Berlin beantragen, ist es gestattet Mitglied einer anderen Partei zu sein.

(4)

Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, welche gegen die Grundsätze verstoßen, können nicht Fördermitglied bei der Klimaliste Berlin werden. Wenn Fördermitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Es gilt die [Unvereinbarkeitsrichtlinie](#).

(5)

Die Fördermitgliedschaft wird beim Parteivorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand innerhalb von sechs Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Im Falle möglicher Verzögerungen, ist die Person, die eine Fördermitgliedschaft beantragt hat, schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Fördermitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden.

(6)

Der Fördermitgliedsbeitrag orientiert sich an einem Richtwert von 100,00 € pro Monat. Es gelten die Regelungen aus § 4 der [Finanzordnung](#). Ein reduzierter Fördermitgliedschaftsbeitrag entsprechend § 4 Absatz 3 [Finanzordnung](#) ist nicht möglich.

(7)

Ein Fördermitgliedschaftsbeitrag ist regelmäßig auch in materieller form oder in Form einer Dienstleistung zulässig.

(8)

Fördermitgliedschaftsbeiträge fallen unter die Aufsicht der Spendenkommission.

(9)

Fördermitglieder werden zu allen offiziellen Veranstaltungen eingeladen und erhalten bis auf eigenen Widerruf den monatlichen Newsletter.

(10)

Fördermitglieder haben Rederecht auf Mitgliederversammlungen und können an Aussprachen teilnehmen. Fördermitglieder haben entgegen § 4 Absatz 1 nicht das Recht eigenen Sachanträge einzubringen oder an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

(11)

Fördermitglieder sind berechtigt, sich in Abstimmung mit den AG-Organisierenden und entsprechend der Geschäftsordnung der AGs in Arbeitsgruppen einzubringen.

(12)

Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits gezahlte Fördermitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Klimaliste Berlin zu fördern, sich an der politischen Arbeit zu beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

(2)

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der Gesetze und der Wahlordnung der Klimaliste Berlin an der Aufstellung von Wahlvorschlägen und Listen zu beteiligen und/oder selbst dafür zu kandidieren.

(3)

Jedes Mitglied hat das Recht, an Treffen von Arbeitsgruppen teilzunehmen und auch Teil derer zu werden. Die Arbeitsgruppen geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, die den Rahmen der Zusammenarbeit bestimmt.

(4)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das gemeinsame Grundsatzprogramm anzuerkennen und zu vertreten sowie gemeinsam beschlossene Wahlprogramme und gemeinsam beschlossene Gesetzentwürfe der Klimaliste Berlin anzuerkennen und den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu entrichten.

§ 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

(1)

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der Klimaliste Berlin verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss noch nicht in Betracht kommt, kann der Parteivorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

(2)

Unter der Voraussetzung, dass Gebietsuntergliederungen existieren, werden die Verstöße durch den entsprechenden Vorstand geahndet.

(3)

Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(4)

Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

(a)

unvollständige oder unrichtige Auskünfte während des Aufnahmeverfahrens angegeben hat,

(b)

durch eigene Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

(c)

das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

(d)

für die Partei spricht ohne hierzu vom jeweiligen Vorstand der Partei (ggf. Parteigebietsuntergliederung) als sprechende Person benannt worden zu sein,

(e)

einer Organisation gemäß § 2 Absatz 4 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

(f)

den eigenen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung die persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder etwaige weitere, satzungsrechtlich festgelegte monatliche Beiträge als amts- oder mandatstragende Person der Partei nicht entrichtet,

(g)

vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere politischen Mitbewerbenden, offenbart,

(h)

Vermögen, welches der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

(i)

erheblich, absichtlich oder wiederholt gegen den [Verhaltenskodex](#) verstößt.

(5)

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Vorstandes das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

(6)

Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Parteivorstandes der Partei ist das Schiedsgericht zuständig.

(7)

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Parteivorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll die Maßnahme über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz von Gebietsuntergliederungen hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 6 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1)

Folgende Absätze gelten unter der Voraussetzung, dass Gebietsuntergliederungen existieren.

(2)

Verstoßen Gebietsuntergliederungen schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Klimaliste Berlin, oder weigert sich begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsuntergliederungen möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

(3)

Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn Gebietsuntergliederungen die Bestimmungen der Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.

(4)

Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand der jeweils höheren Gebietsuntergliederungen getroffen. Dessen Mitgliederversammlung hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts möglich.

§ 7 Die allgemeine Gliederung der Klimaliste Berlin

(1)

Klimaliste Berlin versteht sich als innerhalb Berlins landesweit einheitlich organisierte Partei. Zusätzlich zum Landesverband ist die Gründung von Gebietsuntergliederungen möglich.

(2)

Gebietsuntergliederungen können nach ihren örtlichen Bedürfnissen die Aufteilung in Bezirks- und Ortsverbände vornehmen.

(3)

Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen Berlins gibt es nur einen Landesverband.

(4)

Bezirks- und Ortsverbände sollen bei Gründung mindestens 5 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Bezirks- oder Ortsverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein Vorstandsmitglied vorsitzend und eins das Amt als Schatzmeisterin oder Schatzmeister innehaben muss.

(5)

Die Bildung von Gebietsuntergliederungen in Bezirks- und Ortsverbände erfolgt deckungsgleich mit den politischen Grenzen der 12 amtlichen Berliner Bezirke oder deren 96 amtlichen Ortsteile.

(6)

Alle Gebietsuntergliederungen sind an die [Satzung](#), die [Wahlordnung](#), die [Finanzordnung](#) und die [Schiedsgerichtsordnung](#) des Landesverbandes gebunden.

(7)

Die Gebietsuntergliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung der jeweils nächst höheren Gebietsgliederung hierüber keine Vorschriften enthält. Die Satzungen der Gebietsuntergliederungen können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Landessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Landessatzung.

(8)

Organe der Landespartei sind der Parteivorstand und der Landesparteitag.

§ 8 Der Parteivorstand

(1)

Der Parteivorstand wird als „Herzteam“ bezeichnet. Er besteht aus Mitgliedern der Klimaliste Berlin und vertritt die Landespartei nach innen und außen gemäß § 26 BGB. Der Parteivorstand wird durch mindestens zwei Mitglieder, darunter eine der vorsitzenden Personen oder die amtstragende Person als Schatzmeisterin oder Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis kann vom Parteivorstand delegiert werden.

(2)

Der Vorstand besteht aus mindestens ebenso vielen Frauen* wie Männern*. Menschen, die sich abseits der binären Konstruktionen verorten, können ungeachtet dessen für jede Position kandidieren.

(3)

Der Parteivorstand leitet den Landesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(4)

Dem Parteivorstand gehören vier Mitglieder an:

- drei vorsitzende Mitglieder
- ein Mitglied im Amt als Schatzmeisterin oder Schatzmeister

(5)

Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Parteivorstand und von ihm beauftragte oder benannte Personen.

(6)

Die Mitglieder des Parteivorstands werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Parteivorstands werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Parteivorstandes führen bis zur Neuwahl des Parteivorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(7)

Die Mitglieder des Parteivorstandes können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

(8)

Die Mitglieder des Parteivorstandes dürfen nicht Regierungsmitglied, Abgeordnete oder Mitarbeitende von Fraktionen sowie Abgeordneten sein. Wenn Amtsinhabende Abgeordnetenmandate erhalten, können sie ihr Amt bis zum nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

(9)

Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Landespartei stehen, können kein Parteivorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Parteivorstandes bleiben davon unberührt.

(10)

Mitglieder des Parteivorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem Landesparteitag offenlegen.

(11)

Die Mitglieder des Vorstands haben Anrecht auf den Erhalt der vollen Ehrenamtspauschale. Sie können nach individueller Entscheidung auf diesen Erhalt ganz oder teilweise verzichten.

§ 9 Der Landesparteitag

(1)

Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung der Landespartei.

(2)

Der Landesparteitag tagt mindestens einmal alle zwei Jahre. Die Einberufung erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Parteivorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(3)

Ist das Landesgebiet zum Zeitpunkt der Einladung zum Landesparteitag nicht von Gebietsuntergliederungen flächendeckend abgedeckt, tagt der Landesparteitag als Mitgliederversammlung, in der alle Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4)

Für den Fall, dass das Landesgebiet zum Zeitpunkt der Einladung zum Landesparteitag von Gebietsuntergliederungen flächendeckend abgedeckt ist, tagt der Landesparteitag als Delegiertenversammlung. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Gebietsuntergliederung gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder der Gebietsuntergliederung wird mit 50 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Summe der Mitglieder der Landespartei dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat).

(5)

Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem Bundestagspräsidium im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

(6)

Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(7)

Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises der vollmachtgebenden Person – für den Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben.

(8)

Ist der Parteivorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

(9)

Aufgaben des Landesparteitages:

(a)

Der Landesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der Klimaliste Berlin, über das Landesprogramm und die Ausrichtung der Landespartei.

(b)

Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

(c)

Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 12.

(d)

Er wählt die Mitglieder des Parteivorstandes gemäß § 8.

(e)

Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(f)

Er entscheidet entsprechend Absatz 13, ob die Teilnahme der Landespartei an der Wahl zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin und/oder den einzelnen Bezirksverordnetenversammlungen erfolgt.

(10)

Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der Versammlungsleitung und einer der fünf vorsitzenden Personen unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreibt eine Person der neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigelegt.

(11)

Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfende, die nicht Mitglieder des Parteivorstandes sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Landesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfenden ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Parteivorstandes.

(12)

Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

(13)

Die Beschlüsse des Landesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, sofern keine abweichenden Regelungen in der Wahlordnung getroffen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen können gezählt werden, werden jedoch weder als gültige noch als ungültige Stimmen gewertet und bleiben daher unberücksichtigt.

(14)

Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden. Die Verantwortliche Stelle

für die Um- und Durchsetzung ist der Parteivorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Parteivorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

§ 10 Einrichtung von Wahlvorschlägen

(1)

Für die Aufstellung der sich Bewerbenden für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Landespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang hat.

§ 11 Urabstimmung

(1)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

(2)

Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

(a)

von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

(b)

von drei Gebietsuntergliederungen oder

(c)

des Landesparteitages oder

(d)

des Parteivorstands.

(3)

Die antragstellenden Personen legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

(4)

Der Parteivorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der Urabstimmung.

(5)

Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Parteivorstand erlässt.

(6)

Die Kosten der Urabstimmung trägt die Landespartei.

(7)

Der Parteivorstand übernimmt die Aufgabe, alle Parteimitglieder zu informieren (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief).

(8)

Der Parteivorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Arbeitsgruppen sind gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

(9)

Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

(10)

Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

§ 12 Auflösung und Verschmelzung

(1)

Die Auflösung der Landespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2)

Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter allen Parteimitgliedern bestätigt werden.

(3)

Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Parteivorstand eingegangen ist.

§ 13 Schiedsgerichte

Auf Landes- und Gebietsuntergliederungsebene sind Schiedsgerichte einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 14 Finanzordnung

Die Landespartei sowie alle weiteren Gliederungen der Klimaliste Berlin sind bezüglich der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die Finanzordnung der Klimaliste Berlin gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 15 Änderung der Satzung

(1)

Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

(2)

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der Verabschiedung auf dem Parteitag.

(3)

Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich kommuniziert und im Online- Auftritt veröffentlicht werden.

(4)

Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Parteivorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

(5)

In begründeten Ausnahmefällen kann der Parteivorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

(2)

Bestandteile der Landessatzung sind weiterhin die Wahlordnung, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

(3)

Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 9. August 2020 in Kraft.

Anhang

(1)

[Unvereinbarkeitsrichtlinie](#)

Finanzordnung der Klimaliste Berlin

Beschlossen am 9. August 2020

Geändert am 23. Januar 2021

Geändert am 27. März 2021

§ 1 Zuständigkeit

Der Person im Amt als Schatzmeister:in obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Buchführung.

§ 2 Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Die Person im Amt als Schatzmeister:in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidium des Deutschen Bundestages. Unter der Voraussetzung, dass Gebietsuntergliederungen existieren, legt die Person im Amt als jeweilige Schatzmeister:in zu diesem Zweck bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres ihren Rechenschaftsbericht vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht der Gebietsuntergliederungen

Gebietsuntergliederungen legen ihren jeweils übergeordneten Gebietsgliederungen jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

(1)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,00 € pro Monat.

(2)

Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.

(3)

Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 5,00 € pro Monat beantragen. In finanziell besonders schwierigen Situationen (ALG II, Einkommen unterhalb des Existenzminimums) kann der Mitgliedsbeitrag auch ganz erlassen werden. Der Antrag kann formlos beim Vorstand gestellt werden (z.B. per E-Mail). Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Die Reduzierung bzw. die Freistellung von der Zahlungsverpflichtung gilt für 12 Monate und muss dann neu beantragt werden.

(4)

Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(5)

Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht erstattet.

(6)

Der Mitgliedsbeitrag sind an die Landespartei zu entrichten.

(7)

Die Schatzmeister:in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Sonderbeitragsverpflichtung für Verordnete und Abgeordnete

(1)

Abgeordnete der Klimaliste Berlin im Abgeordnetenhaus von Berlin sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Sonderbeitrag in Höhe von monatlich mindestens 100,00 Euro und maximal 15% der Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten. Der maximale Sonderbeitrag in Höhe von monatlich 15% der Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben gilt für alle Abgeordneten, sofern Sie nicht nachfolgende Minderungsgründe geltend machen können:

(a)

Abgeordnete der Klimaliste Berlin mit Kindern unter 18 Jahre sind berechtigt den maximalen Sonderbeitrag um 300,00 Euro für jedes unterhaltsberechtigtes Kind unter 18 Jahre zu mindern. Der Mindestbetrag von 100,00 Euro Sonderbeitrag monatlich gilt weiterhin.

(b)

Abgeordnete der Klimaliste Berlin mit Kindern ab 18 Jahre, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, sich in schulischer Ausbildung befinden oder studieren, sind berechtigt den maximalen Sonderbeitrag um 200,00 Euro pro Kind, das diese Bedingungen erfüllt, zu mindern. Schulbesuch und/oder Studium sind durch entsprechende Nachweise der Bildungseinrichtungen zu belegen. Der Mindestbetrag von 100,00 Euro Sonderbeitrag monatlich gilt weiterhin.

(c)

Besondere persönliche Umstände (z.B. die Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger, finanzielle Verpflichtungen aus Zeit vor der Abgeordnetentätigkeit u.ä.) können Gründe für individuelle Nachlässe auf den maximalen Sonderbeitrag sein, über die ein dreiköpfiger Entgelttrat entscheidet. Der Entgelttrat wird auf einem Parteitag durch Wahl bestimmt, sobald die Klimaliste Berlin bei zukünftigen Wahlen Mandate erhält. Sonderbeiträge müssen rückwirkend entrichtet werden.

(2)

Verordnete der Klimaliste Berlin in Berliner Bezirksverordnetenversammlungen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Sonderbeitrag in Höhe von monatlich mindestens 50,00 Euro und maximal 10% der Verordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten. Der maximale Sonderbeitrag in Höhe von monatlich 10% der Verordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben gilt für alle Verordneten, sofern Sie nicht nachfolgende Minderungsgründe geltend machen können:

(a)

Verordnete der Klimaliste Berlin mit unterhaltsberechtigten Kindern unter 18 Jahre zahlen lediglich den Mindestbeitrag von 50,00 Euro.

(b)

Verordnete der Klimaliste Berlin mit Kindern ab 18 Jahre, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, sich in schulischer Ausbildung befinden oder studieren zahlen lediglich den Mindestbeitrag von 50,00 Euro. Schulbesuch und/oder Studium sind durch entsprechende Nachweise der Bildungseinrichtungen zu belegen.

(c)

Besondere persönliche Umstände (z.B. die Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger, finanzielle Verpflichtungen aus Zeit vor der Abgeordnetentätigkeit u.ä.) können Gründe für individuelle Nachlässe auf den maximalen Sonderbeitrag sein, über die der dreiköpfige Entgeltrat aus §5 Absatz 1 Buchstabe c entscheidet.

§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrages auf Landes- und Untergliederungsebene

(1)

Die Landespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen und dinglichen Einnahmen.

(2)

Soweit eine Gebietsuntergliederung besteht, erhält diese 50% der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder.

(3)

Die Aufteilung innerhalb einer Gebietsuntergliederung wird von dieser selbst geregelt.

(4)

Der verpflichtende Sonderbeitrag für die mandatstragende Person ist an die Landespartei zu entrichten. 50% gehen an die Gebietsuntergliederung, in der die mandatstragende Person geführt wird.

§ 7 Beitragsabführung

Die den Gebietsuntergliederungen zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds- und Sonderbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

§ 8 Vereinnahmen von Spenden

(1)

Die Landespartei und Gebietsuntergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsuntergliederungen und die Landespartei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.

(2)

Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

(3)

Spendenbescheinigungen werden von der Landespartei ausgestellt.

§ 9 Spendenkommission

(1)

Zur Beurteilung, ob Spendeneingänge mit den Werten und Zielen der Klimaliste Berlin vereinbar sind, wird eine unabhängige dreiköpfige Spendenkommission durch den Landesparteitag gewählt.

(2)

Alle Spendeneingänge der Landespartei und der Gebietsuntergliederungen sind dieser Spendenkommission sofort vorzulegen.

(3)

Die Spendenkommission formuliert im Falle einer abzulehnenden Spende eine Empfehlung an den Vorstand, die betreffende Spende abzulehnen.

(4)

Mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes muss die Spendenkommission einen eigenen Bericht darüber vorlegen, welche Empfehlungen an den Vorstand ausgesprochen wurden sowie welche Spenden tatsächlich durch den Vorstand abgelehnt wurden.

§ 10 Veröffentlichung von Spenden

(1)

Spenden derselben Person an die Partei, eine oder mehrere Gebietsuntergliederungen, deren Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen

Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.

§ 11 Strafvorschrift

Hat eine Gebietsuntergliederung unzulässige, nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlichte Spenden vereinnahmt oder sie nach § 8 Absatz 1 nicht an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet, so verliert sie gemäß § 31a Parteiengesetz den ihr nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 12 Staatliche Teilfinanzierung

(1)

Die Person im Amt als Schatzmeister:in beantragt jährlich zum 31. Januar für die Landesebene und die Gebietsuntergliederungen die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2)

Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Landesvorstand in Abstimmung mit den Personen im Amt als Schatzmeister:in in Gebietsuntergliederungen.

§ 13 Haushaltsplan

(1)

Die Person im Amt als Schatzmeister:in stellt für jedes Kalenderjahr bzw. sofort bei Antritt des Amtes einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die Person im Amt als Schatzmeister:in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2)

Die Person im Amt als Schatzmeister:in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 14 Zuordnung des Haushalts

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen.

§ 15 Überschreitung

Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 16 Erstattungsordnung

Der Landesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

Schiedsgerichtsordnung der Klimaliste Berlin

Beschlossen am 9. August 2020

Geändert am 23. Januar 2021

Geändert am 27. März 2021

§ 1 Grundlagen

(1)

Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Landespartei und der Gebietsuntergliederungen.

(2)

Sie ist für alle Mitglieder und Organe der Partei und ihre Gliederungen bindend.

§ 2 Schiedsgerichte

(1)

Auf der Landesebene der Partei wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Auf Gebietsuntergliederungen wird bei Gründung ebenfalls jeweils ein Schiedsgericht eingerichtet.

(2)

Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(3)

Die in ein Schiedsgericht gewählten Personen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

(4)

Die in ein Schiedsgericht gewählten Personen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

(5)

Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen über

(a)

die Verwaltungsorganisation,

(b)

die Vergabe von Aktenzeichen

(c)

die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§ 3 Wahl von Personen für das Schiedsgericht

(1)

Der jeweilige Gebietsuntergliederungs- oder Landesparteitag wählt drei Parteimitglieder, in das Schiedsgericht, sowie drei Mitglieder als Ersatz für die hauptamtlichen Personen. Die nach der Rangfolge nächste Ersatzperson ist diejenige, die von den dreien die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die drei gewählten Personen im Schiedsgericht wählen wiederum aus ihren Reihen eine vorsitzende Person, die das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.

(2)

Die sich zur Wahl aufstellende Person muss nicht Mitglied der Partei sein.

(3)

Die in ein Schiedsgericht gewählten Personen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder einen Gebietsverband bekleiden, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einer Gebietsuntergliederung stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(4)

Schiedsgerichtswahlen finden alle vier Jahre statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

(5)

Eine in ein Schiedsgericht gewählte Person kann durch Erklärung an das Gericht ihr Amt beenden. Scheidet eine in ein Schiedsgericht gewählte Person aus diesem aus, so rückt für diese die in der Rangfolge nächste Ersatzperson dauerhaft nach.

(6)

Steht beim Ausscheiden einer in ein Schiedsgericht gewählten Person keine Ersatzperson mehr zur Verfügung, so muss die unbesetzte Position durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzpersonen nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an gewählten Personen im Schiedsgericht und Ersatzpersonen darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Personen schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzpersonen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(7)

Bei tatsächlicher und/sowie angekündigter Nichterreichbarkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen können die Verfahrensbeteiligten und die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts beantragen, das nicht erreichbare Mitglied für abwesend zu erklären. Das Verfahren und die Folgen sind dieselben wie für einen Befangenheitsantrag. Ein wegen Abwesenheit ersetztes Mitglied des Schiedsgerichts bleibt ersetzt, wenn es wieder erreichbar wird. Konnte ein für abwesend erklärtes Mitglied des Schiedsgerichts nicht ersetzt werden, so wird es als Mitglied des Schiedsgerichts wiedereingesetzt, wenn es wieder erreichbar wird.

(8)

Reduziert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts in einem Verfahren auf ein einziges Mitglied oder kommt bei einer Abstimmung keine Mehrheit zustande, so erklärt sich das Schiedsgericht in Bezug auf dieses Verfahren für handlungsunfähig und unterrichtet darüber umgehend die Verfahrensbeteiligten.

§ 4 Befangenheit

(1)

In ein Schiedsgericht gewählte Personen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

(2)

Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne in ein Schiedsgericht gewählte Personen wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

(3)

Die betroffene, in ein Schiedsgericht gewählte Person, kann schriftlich zum Befangenheitsantrag Stellung nehmen.

(4)

Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen in ein Schiedsgericht gewählten Personen unter Einsatz einer Ersatzperson. Wird die Befangenheit des Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus. Fällt eine in ein Schiedsgericht gewählte Person aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das Verfahren die nach der Rangfolge nächste Ersatzperson ein.

§ 5 Verbot der Doppelbefassung

(1)

Insofern sich Gebietsuntergliederungen gründen, gelten deren Schiedsgerichte als Vorinstanz der Landesschiedsgerichtsbarkeit.

(2)

Eine in ein Schiedsgericht gewählte Person, die bereits in einer Vorinstanz richtend mit der Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. In diesem Fall tritt die nächste vorgesehene Ersatzperson ein.

§ 6 Zuständigkeit

(1)

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Zugehörigkeit der Gebietsuntergliederung der Person, die sich zum Zeitpunkt der Anrufung gegen eine Maßnahme wehrt.

(2)

Bei Gründung von Gebietsuntergliederungen sind grundsätzlich die Schiedsgerichte der Gebietsuntergliederung als Gerichte niedrigster Ordnung sachlich zuständig.

(3)

Abweichend dazu besteht eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Landesschiedsgericht für Entscheidungen über:

(a)

Streitigkeiten, bei denen sich die antragstellende Person gegen eine Maßnahme eines Organs des Landesverbandes wehrt,

(b)

Streitigkeiten zwischen der Landesebene der Partei und ihren Gebietsuntergliederungen oder zwischen Gebietsuntergliederungen innerhalb des Landesverbandes,

(c)

die Anfechtung von Wahlen gemäß § 17 der Wahlordnung,

(d)

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von streitentscheidendem Satzungsrecht innerhalb eines laufenden Verfahrens.

(4)

Erklärt sich das Schiedsgericht einer Gebietsuntergliederung für handlungsunfähig gem. § 3 VIII oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass es faktisch handlungsunfähig ist, verweist das Landesschiedsgericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges Schiedsgericht. Ist dies nicht möglich und der Rechtsschutz eines Mitglieds der Gebietsuntergliederung dadurch gefährdet, so kann das Landesschiedsgericht den Fall selbst behandeln.

§ 7 Anträge

(1)

Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmenden einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur von Gebietsorganen gestellt werden.

(2)

Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Die Schriftform wird auch durch elektronische Benachrichtigung an die E-Mail Adresse des Schiedsgerichts gewahrt. Der Antrag muss eine zustellungsfähige Postanschrift enthalten.

(3)

Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in

einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

§ 8 Schlichtung

(1)

Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.

(2)

Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das Scheitern der Schlichtung begründen.

(3)

Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Eilbedürftigkeit des Verfahrens, der Aussichtslosigkeit einer Schlichtung, Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, sowie bei einer Berufung.

§ 9 Eröffnung

(1)

Nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags eröffnet das zuständige Schiedsgericht das Verfahren mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

(2)

Der Antrag ist zulässig, wenn das Schiedsgericht zuständig, die Antrag stellende Person antragsbefugt ist und die Form und Frist gewahrt worden sind. Über die Eröffnung ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Schiedsgericht zu entscheiden. Im Fall der Eröffnung wählen die in das Schiedsgericht gewählten Personen aus ihrer Mitte eine berichterstattende Person für das Verfahren.

(3)

Erweist sich der Antrag als unzulässig, ist er zu abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit von Rechtsmitteln hinzuweisen.

§ 10 Verfahren

(1)

Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im mündlichen Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine schriftliche oder fernmündliche Anhörung anordnen, wenn

es zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten scheint.

(2)

Kommt ein Schiedsgericht einer Gebietsuntergliederung während eines laufenden Verfahrens zu dem Ergebnis, dass streitentscheidendes Satzungsrecht unvereinbar mit sonstigem Satzungsrecht oder geltendem Recht und Gesetz ist, muss dieses Schiedsgericht die Frage dem Landesschiedsgericht zur Auslegung vorlegen. Kommt das Landesschiedsgericht zu dem Ergebnis, dass das streitentscheidende Satzungsrecht unanwendbar ist, muss beim Vorstand erwirkt werden, dass ein entsprechender Antrag auf die Tagesordnung des Landesparteitags gesetzt wird, damit der Landesparteitag über die streitentscheidende Norm befinden kann. Bis zur Entscheidung des Landesparteitags bezüglich der Gültigkeit und Anwendbarkeit des anzuwendenden Satzungsrechts wird das Schiedsgerichtsverfahren ausgesetzt.

(3)

Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

(4)

Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

(5)

Alle Parteimitglieder können dem Verfahren beiwohnen. Die Termine dafür werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(6)

Die Verfahrensbeteiligten können die Prozessakten einsehen. Dritten Personen kann das Schiedsgericht ohne Einwilligung der beteiligten Parteien nur dann Akteneinsicht gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Akten können bei Einsichtnahme Dritter anonymisiert werden.

§ 11 Einstweilige Anordnung

(1)

Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

(2)

Die Anordnung ergeht nach einer Anhörung im gesamten Spruchkörper, in dringenden Fällen nach einer Anhörung durch die vorsitzende Person allein.

(3)

Gegen eine solche Entscheidung kann die betroffene Person binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die betroffene Person ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.

§ 12 Urteil

(1)

Das Verfahren wird grundsätzlich durch Urteil abgeschlossen. Es kann auch durch Rücknahme des Antrags, Erledigung oder Vergleich beendet werden.

(2)

Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Die Urteilsfindung unterliegt dem Beschleunigungsgrundsatz. Entschieden wird in nicht-öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der in das Schiedsgericht gewählten Personen wird nicht festgehalten.

(3)

Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(4)

Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.

(5)

Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten in das Schiedsgericht gewählten Personen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

(6)

Alle Beschlüsse der Schiedsgerichtskommission sind in anonymisierter Form auf der Homepage der Partei zu veröffentlichen.

§ 13 Berufung

(1)

Gegen erstinstanzliche Urteile steht allen Verfahrensbeteiligten die Berufung zu.

(2)

Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der ggf. nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

§ 14 Kosten

(1)

Grundsätzlich tragen die an dem Verfahren beteiligten Personen ihre Auslagen zur Führung des Verfahrens selbst. In besonders gebotenen Ausnahmefällen, insbesondere bei evident rechtsmissbräuchlichem Verhalten und unverhältnismäßiger Kostenlast, kann das Schiedsgericht jedoch eine Kostenentscheidung entsprechend § 91 Abs. 1 ZPO treffen.

(2)

In das Schiedsgericht gewählte Personen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt die jeweilige Gliederung der Partei.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1)

In Abstimmung mit der Berliner Schriftgutaufbewahrungsverordnung vom 16. April 2010 sind Akten bis zu 30 Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu verwahren.

(2)

Die Schiedsgerichtskommissionen sind gegenüber dem jeweiligen Parteitag berichtspflichtig.

(3)

Nach Abschluss des Verfahrens kann jedes Parteimitglied Akteneinsicht beantragen. Eine Antragsbefugnis ist nicht erforderlich. Die Akten können anonymisiert werden.

Wahlordnung der Klimaliste Berlin

Beschlossen am 9. August 2020

Geändert am 27. März 2021

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

(2)

Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbenden für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1)

Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

(2)

Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsuntergliederungen, noch mittelbar (Wahl von Vertretenden) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerbenden betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigten Versammlungsteilnehmenden dem widersprechen.

(3)

Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Satzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 7 und 8 und 10 bis 12 treffen.

(4)

Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

(5)

Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei entsprechend anzuwenden.

(6)

Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Ankündigungen von Wahlen

(1)

Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

(2)

Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform zur Wahl ein. Die Einladung ist fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 7 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Für die Gründungsveranstaltung gilt keine Frist.

§ 4 Wahlkommission

(1)

Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat und aus ihrer Mitte eine wahlleitende Person bestimmt, sofern diese nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

(2)

Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3)

Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfende hinzuziehen.

(4)

Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Erklärt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1)

Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können, ausgenommen hiervon sind die für den Vorstand.

(2)

Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

(3)

Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

§ 6 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

(1)

Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der Wahlleitung in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Funktionen, außer die des Vorstandes gemeinsam stattfinden soll.

(2)

Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach § 10 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet.

(3)

Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

(4)

Bei Stimmgleichheit ist § 11 Absatz 3 bzw. Absatz 4 anzuwenden.

§ 7 Wahl des Vorstandes

(1)

Die Wahl des Vorstandes beginnt mit der Person im Amt als Schatzmeisterin oder Schatzmeister.

(2)

Danach werden alle Vorsitzenden in einzelnen Wahlgängen gewählt.

(3)

Sobald in den Vorstand so viele Männer gewählt wurden, wie nach § 7 Absatz 2 Satzung möglich sind, dürfen für die verbleibenden Positionen nur noch Frauen kandidieren. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(4)

Menschen, die sich weder als Frau noch als Mann identifizieren, können für jede Position kandidieren.

(5)

Wenn § 7 Absatz 2 Satzung nicht erfüllt werden kann, ist die Versammlungsleitung verpflichtet, der Versammlung einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

§ 8 Wahlvorschläge

(1)

Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten (nominieren) oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmende Wahlvorschläge unterbreiten.

(2)

Wahlvorschläge sollten vor der Aufstellungsversammlung schriftlich eingereicht werden, damit sie bekannt gegeben werden können. Das Einverständnis für die Kandidatur ergibt sich für diejenigen, die sich selbst bewerben aus der Kandidatur selbst und muss für vorgeschlagene Personen von den vorgeschlagenen Personen selbstständig erklärt werden (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3)

Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der beworbenen Person durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmende Wahlvorschläge unterbreiten.

(4)

Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerbenden-Liste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5)

Alle vorgeschlagenen und sich selbst Bewerbenden erhalten eine angemessene Redezeit von mindestens 10 Minuten zu ihrer Vorstellung. Über den Umfang von Fragen an und Stellungnahmen zu Bewerbenden entscheidet die Versammlungsleitung, wenn nicht durch Versammlungsbeschluss abweichend geregelt. Dabei sind die Bewerbenden für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1)

Listenplätze sind abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei der erste Listenplatz einer Frau vorbehalten ist.

(2)

Menschen, die sich weder als Frau noch als Mann identifizieren, können auf jeden Listenplatz kandidieren.

§ 10 Stimmabgabe

(1)

Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2)

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, hinter dem Namen jeder sich bewerbenden Person mit Ja oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, gilt dies als Enthaltung.

(3)

Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

§ 11 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1)

Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2)

Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 12 Mehrheitsbegriff

(1)

Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen Personen gewählt, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

§ 13 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

(1)

Bewerben sich in einem Wahlgang mehr Bewerbende als Parteiämter oder Mandate zu besetzen sind, so sind diejenigen Bewerbenden in absteigender Reihenfolge der Ja-Stimmen-Anzahl gewählt, die der Anzahl der zu vergebenden Parteiämter oder Mandate entsprechen.

(2)

Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerbenden in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3)

Bei gleicher Anzahl zu besetzender Parteiämter oder Mandate und sich Bewerbender, ist eine Stimmengleichheit unschädlich.

(4)

Wenn aber die Anzahl der sich Bewerbenden die Anzahl der zu besetzender Parteiämter oder Mandate übersteigt, ist eine Stichwahl nach §§ 10 bis 11 durchzuführen. Wenn nach erfolgter

Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 14 Weitere Wahlgänge

(1)

Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

- die Wahl vertagt oder
- ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
- eine Stichwahl herbeigeführt werden.

§ 15 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1)

Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2)

Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleitung und mindestens ein weiteres Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3)

Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

(4)

Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 16 Wahlwiederholung

(1)

Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung eine wahlhelfende Person festgestellt, die relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2)

Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 17 Wahlanfechtung

(1)

Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts geltend gemacht wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2)

Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3)

Anfechtungsberechtigt sind:

- der Vorstand und die zuständigen Vorstände der Gebietsuntergliederungen
- wahlberechtigte Versammlungsteilnehmende
- alle Wahlbewerbende.

(4)

Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5)

Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6)

Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Grundsatzprogramm der Klimaliste Berlin

Beschlossen am 9. August 2020

Geändert am 23. Januar 2021

Geändert am 27. März 2021

Einleitende Erklärung

Die Klimakrise stellt für die Menschheit und weltweiten Ökosysteme die größte Bedrohung im 21. Jahrhundert dar. Führende Klimawissenschaftler:innen warnen uns, dass sich bis 2020 die Erdatmosphäre bereits um 1,2°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter erhitzt hat. Deutschland hat sich 2015 im Klimaschutzabkommen von Paris verpflichtet, die Erderhitzung deutlich unter 2°C, möglichst unter 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu halten. Um klimatische Kipppunkte und eine unkontrollierte Erhitzung zu vermeiden, ist konsequentes, sofortiges Handeln notwendig.

Berlin hat eine besondere Verantwortung. Als Hauptstadt eines wohlhabenden Landes hat sie eine Vorbildfunktion. Als Stadt des Globalen Nordens zeigt Berlin, dass die notwendigen Klimaschutzmaßnahmen möglich und politisch umsetzbar sind.

Grundlegende Ziele & Mission

Wir sind eine Gruppe von Menschen, die gemeinsam darauf hinwirken, Berlin zu einer sozial-gerechten, 1,5-Grad-konformen Stadt zu machen. Lokale Bedürfnisse und globale Auswirkungen denken wir stets zusammen. Auch solche Folgen, die zeitlich versetzt auftreten und unsere Kinder sowie kommende Generationen belasten.

Wir sind davon überzeugt, dass nur eine Politik, die entschieden wissenschaftliche Erkenntnisse respektiert und umsetzt, die drohende Klimakatastrophe verhindern beziehungsweise mindern kann. Deshalb entwickeln wir einen umfassenden Klimaplan auf der Grundlage unseres verbliebenen Treibhausgasbudgets (Treibhausgase werden in Folge unter dem Begriff CO₂ zusammengefasst).

Als Partei fühlen wir uns Berlin tief verbunden und erkennen gleichzeitig die globale Tragweite der Klimakrise an. Auf allen politischen Ebenen, national und international, setzen wir uns für nachhaltige, klimapositive Lösungen ein.

Berlin soll deshalb:

- eine klimagerechte, also eine sozial-gerechte und klimapositive Stadt sein.
- auf wissenschaftliche Erkenntnisse hören - insbesondere über die Folgen unseres Handelns auf Menschen, Ökosysteme und Klima - und sofort handeln, um die drohende Klimakatastrophe zu verhindern.
- Wohlbefinden im Einklang mit natürlichen Grenzen schaffen statt profitorientiertes Wachstum, Überfluss und Verschwendung zu fördern.

- die Berliner:innen und Kieze bestärken, damit wir diese radikalfortschrittliche Transformation gemeinsam gestalten und Konflikte gewaltfrei lösen.
- Vorbild für eine lebenswerte, resiliente und gesunde Hauptstadt werden.

Ausrichtung an Wohlbefinden und Ökologischem Fußabdruck

Berlin richtet sämtliches städtisches Handeln am Wohlbefinden aller Menschen und an den planetaren Grenzen aus. Dabei werden soziale Gerechtigkeit, die globalen Auswirkungen und die Konsequenzen für zukünftige Generationen berücksichtigt. Hierfür orientiert sich die Stadt an alternativen Wirtschaftsmodellen, die aufzeigen, wie wir die sozialen Bedürfnisse der Menschen verwirklichen, ohne über unsere Verhältnisse zu leben.

Infolgedessen verbraucht unsere Stadt deutlich weniger Energie und Ressourcen. Wo möglich, wird die Effizienz gesteigert. Es werden Anreize gesetzt, individuellen und wirtschaftlichen Verbrauch zu reflektieren und zu reduzieren. Kreislaufprozesse und Recycling sind die Norm und lösen nicht nachhaltige Konsummuster ab.

Berlin setzt sich für Formen des alternativen Wirtschaftens ein, die nicht auf Ausbeutung von Mensch und Natur beruhen. Diese sind häufig nicht oder nicht in erster Linie profitorientiert, wie zum Beispiel Genossenschaften, Commons und weitere Arten solidarischen Wirtschaftens.

Die Stadt entwickelt partizipativ radikal-fortschrittliche Wohlstandsindikatoren, die das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ablösen. Wirtschaftswachstum spielt darin keine tragende Rolle mehr.

Saubere Energie für Berliner:innen

Der gesamte Berliner Energiebedarf deckt sich zu 100% aus Erneuerbaren Energien. Diese werden größtenteils regional in der Metropolregion Berlin-Brandenburg gewonnen und gespeichert. Insbesondere über Photovoltaik-Anlagen auf Dächern der Stadt und Windparks im ländlichen Raum.

Fossile Energieträger und Nuklearenergie haben im Berliner Energiesystem keinen Platz mehr. Die Geschwindigkeit der Dekarbonisierung des Systems richtet sich nach dem verbleibenden CO₂ Budget für Berlin.

Die Energieversorgung ist dezentraler und weitgehend in Bürger:innenhand. Ein Großteil der Gebäude und Quartiere sind energieautark und versorgen sich selbst mit Strom und Wärme.

Effizienzsteigerung und ein bewusster Umgang mit Ressourcen und Energie führen außerdem zu einem insgesamt sinkenden Energieverbrauch in Berlin.

Lebenswertes Wohnen in der Stadt

Alle Bestandsgebäude werden in Berlin warmmietenneutral und ohne Verdrängung energetisch nach höchsten Standards saniert. Wohnräume und Gewerbeflächen sind dauerhaft bezahlbar, da sie die Grundlage städtischen Zusammenlebens bilden. Die Klimabilanz von Neubauten entspricht immer

effizienteren Standards, bis sie flächendeckend Null beträgt.

Berlins Einwohnende leben in pflanzenreichen Quartieren, die so gestaltet sind, dass sie gesellschaftlichen Zusammenhalt und Solidarität fördern. Vorausschauende Planung schafft vielerorts Kieze der kurzen Wege, die die Notwendigkeit individueller Mobilität reduzieren.

Das Stadtbild ist geprägt durch begrünte Gebäude und ausgedehnte Grünflächen, die die Luftqualität verbessern, die Straßen im Sommer kühlen und die Natur zurück in die Stadt holen. Berlins Kinder spielen im Grünen direkt vor dem Haus. Überall in der Stadt gibt es dafür ausreichend Platz, da Flächen dank Mobilitätswende und radikaler Entsiegelung neu genutzt werden können.

In ganz Berlin gibt es städtische und nachbarschaftliche Gärten, die Berliner:innen eine lokale Eigenversorgung ermöglichen.

Gemeinsame Mobilität

Unter Beachtung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und in den öffentlichen Verkehrsmitteln, richtet Berlin seine Verkehrsplanung prioritär auf Radfahrende und zu Fußgehende aus. Als klimafreundlichste Verkehrsteilnehmende erhalten sie den größten innerstädtischen Verkehrsflächenanteil, wodurch ihre Verkehrssicherheit erhöht wird.

Ein wachsender Anteil der Innenstadt wird autofrei gestaltet. Frei werdende Flächen werden für klimafreundliche und soziale Zwecke umgewidmet.

Der Verkehr innerhalb des gesamten Berliner Stadtgebiets ist komplett CO₂-frei. Das schließt allen Personen- sowie Lieferverkehr ein.

Auch der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist emissionsfrei und für alle Berliner:innen zugänglich. Angebot und Kapazität auf Schiene, Straße und Wasser wachsen kontinuierlich.

Die Anbindung der Stadtrandgebiete sowie des Berliner Umlands ist durch einen gut getakteten Nahverkehr sowie durch flexible Bedarfsverkehre (Rufbusse, Sharing-Angebote, etc.) sichergestellt. Alle Sharing- und ÖPNV-Angebote sind über eine Plattform gekoppelt und werden in einer Mobilitäts-Flatrate angeboten. Die Sharing-Mobilität ist vollständig CO₂-frei.

Auch der Fernverkehr von und nach Berlin funktioniert CO₂-frei. Berlin ist über das Bahn- und Fernbus-Netz an alle deutschen und europäischen Metropolen mit attraktiver Taktung angebunden. Hierfür fahren unter anderem Nachtzüge von und nach Berlin. Flugverkehr mit fossilen Verbrennungsmotoren findet in Berlin und seinen Flughäfen nicht statt. Ausgenommen ist die Notfallversorgung.

Bestärkung und Beteiligung

Partizipative und deliberative Prozesse, wie gemeinschaftliche Bürger:innenräte, sind fester Bestandteil unserer städtischen Demokratie, um Berlin zum Vorbild einer menschengerechten, inklusiven, klimapositiven Stadt zu machen.

Die Stadt stellt Bewohner:innen, Kiezen und Bezirken Ressourcen zur Verfügung, um die klimapositive Transformation proaktiv und nach lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen voranzutreiben.

Dabei legt Berlin großen Wert auf Klimagerechtigkeit und schützt und unterstützt diejenigen, die schon an anderer Stelle Benachteiligung erfahren, im besonderen Maße.

Inklusion und Diversität - Stadt der gelebten Vielfalt

Berlin tritt jeder Form von Gewalt und gesellschaftlicher Diskriminierung entschieden entgegen und fördert Diversität und Vielfalt in allen Lebensbereichen. Auftretende Benachteiligungen von Gruppen oder Einzelpersonen aufgrund von Wertvorstellungen und Vorurteilen werden kritisch in der Öffentlichkeit thematisiert und aktiv entgegengewirkt.

Auch mit der Verflechtung verschiedener Formen von Diskriminierung basierend auf (zugeschriebener) Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, sozial-wirtschaftlichem Status oder Behinderung wird sich kritisch auseinandergesetzt.

Die Akzeptanz und der Schutz alternativer, freiheitlicher Lebensentwürfe, Chancengleichheit und Inklusion werden in allen Bereichen machtkritisch und diskriminierungssensibel mitgedacht und unterstützt.

Die Gleichberechtigung von Frauen* und die Gleichstellung von LSBTQI* Personen sowie deren Schutz sind ein besonderes Anliegen für die Stadt.

Glaubensfreiheit ist im Rahmen säkularer Strukturen abgesichert und religiöse Symbole müssen auf der Straße nicht versteckt werden. Berlin erkennt seine historische Verantwortung an, insbesondere jüdische Gläubige zu schützen.

Ebenso setzt sich Berlin für Barrierefreiheit und den Schutz älterer Menschen und von Menschen mit Beeinträchtigung ein.

Meinungsfreiheit ist in Berlin kein Instrument zügellosen Hasses, sondern kennt seine rechtlichen und empathischen Grenzen. Faschistische Strukturen, Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen weitere von Diskriminierung betroffene Gruppen werden in Berlin in gleicher Härte verurteilt wie Extremismus und mit konsequenter Ausschöpfung aller strafrechtlich zulässigen Mittel verfolgt.

Lernen und Zukunft schaffen

In der jungen Generation sieht Berlin den Schlüssel für eine nachhaltig klimapositive Gesellschaft. Gemeinschaftlich-ökologische Bildungskonzepte zeigen Kindern und Jugendlichen soziale, nachhaltige Alternativen zum Prinzip der wettbewerbsorientierten Leistungsgesellschaft auf.

Persönlichkeitsentwicklung, individuelle Förderung sowie ein tiefgehendes Naturverständnis stehen dabei im Mittelpunkt. Die Stadt legt einen großen Fokus auf Chancengleichheit für alle Bildungswege. Demokratisches und soziales Denken und Handeln werden gefördert und junge Menschen bei der Verarbeitung von Zukunftsängsten unterstützt. Eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Diskriminierung und Privilegien ist Teil des langfristigen und selbstkritischen Lernprozesses.

Langfristige Weiterbildung in allen Altersstufen wird gefördert, um den sich wandelnden

Anforderungen der klimapositiven Stadtgesellschaft Rechnung zu tragen und den Zusammenhalt zwischen Jung und Alt zu verbessern.

Freie Wissenschaft

Berlin unterstützt freie Forschung und Wissenschaft, insbesondere in solchen Bereichen, die eine sozial-gerechte Transformation unserer Gesellschaft begünstigen.

Deshalb ist die hiesige Forschung von wirtschaftlichen Zwängen befreit. Beschäftigte im öffentlichen Wissenschaftsbereich sind in Berlin wertgeschätzt und werden angemessen entlohnt.

Regierungen, das Parlament und die Verwaltung werden durch unabhängige Wissenschaftler:innen beraten. Die Umsetzung der städtischen Transformation wird wissenschaftlich begleitet und Daten und Erkenntnisse werden transparent veröffentlicht, damit weitere Städte davon profitieren können.

Gesund leben und ernähren

Berlin fokussiert sich bei der städtischen Versorgung auf saisonale Lebensmittel aus regenerativer, regionaler Landwirtschaft. Durch Permakultur-Gärten auf Grünflächen, in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und weiteren öffentlichen Einrichtungen trägt die Stadt zu einer zukunftsfähigen Lebensmittelproduktion bei.

Das Bewusstsein der Bevölkerung um die Zusammenhänge zwischen Ernährung, Gesundheit und Klima wird entlang fundierter Ernährungsrichtlinien kontinuierlich erweitert, vertieft und gefestigt. Subventionen werden umgelagert, Umweltbelastungen in die Kosten der Verkaufsprodukte eingepreist und ausschließlich nachhaltige Unternehmen gefördert.

Zusätzlich wird eine pflanzenbasierte Ernährung konsequent genutzt und unterstützt und richtet Berlin somit gemeinsam mit der Eindämmung von Lebensmittelverschwendung auch in diesem Sektor klimapositiv aus.

Die Schadstoffbelastung unserer Umwelt (Luftverschmutzung, Mikroplastik, Wasser- und Bodenqualität) liegt in Berlin unter dem WHO-Standard. Dadurch werden zahlreiche schadstoffbedingte Krankheiten und Todesfälle verhindert.

Berlins Gesundheitssystem basiert auf dem Ansatz nachhaltiger Gesundheitsvorsorge und Fürsorge durch wissenschaftlich basierte, ganzheitliche Therapiemaßnahmen. Das Patientenwohl und eine Stärkung der Selbstverantwortung haben Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.

Nachhaltig regieren und verwalten

Berlins Verwaltung hat eine herausragende Vorbildfunktion in der Stadt und funktioniert vollständig klimapositiv und ressourcenschonend. Klimaschädliche Verordnungen gehören der Vergangenheit an und die Koordinierung von Klimaschutzprozessen läuft an zentraler Stelle zusammen.

Regelmäßige Monitoringberichte, insbesondere zu städtischen Emissionen, werden regelmäßig veröffentlicht.

Öffentliche Betriebe orientieren sich an sozialen und ökologischen Standards, statt sich in erster Linie auf Kosteneffizienz und Profite auszurichten. Klimaschädliche Subventionen und Investitionen sind in allen Sektoren inklusive der Wirtschaftsförderung ausgeschlossen. Öffentliche Aufträge werden entsprechend vergeben.

Berlin setzt sich in Verhandlungen mit anderen Bundesländern und der Bundesregierung sowie im Bundesrat für eine Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen ein. Der Preis muss dabei mindestens so hoch sein, dass die real entstehenden Folgekosten der Freisetzung von Treibhausgasen abgedeckt werden.